

Anstaltsordnung für die Sonderkrankenanstalt der Stiftung Maria Ebene mit den ausgelagerten Stationen Therapiestation Carina und Therapiestation Lukasfeld

§ 1 Rechtsträger

Rechtsträger der Sonderkrankenanstalt, für welche diese Anstaltsordnung gültig ist, ist die gemeinnützige „Stiftung Maria Ebene“, welche ihren Sitz in Frastanz hat. Stiftungszweck, Organisation der Stiftung sowie die Grundzüge des Betriebes sind im Stiftsbrief und in dem vom Kuratorium beschlossenen Leitbild und den Organisationsrichtlinien beschrieben.

§ 2 Aufgaben

Die Stiftung Maria Ebene bezweckt die Errichtung und Führung einer offenen Sonderkrankenanstalt für Suchtkranke und von weiteren Einrichtungen zur Prophylaxe, Beratung, Therapie, Nachbetreuung und Rehabilitation bei Suchtproblemen und Abhängigkeitserkrankungen.

Das KH Maria Ebene in Frastanz und die ausgelagerten Stationen Therapiestation Carina in Feldkirch-Tisis sowie Therapiestation Lukasfeld in Meiningen sind Teil einer gemeinnützigen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Sonderkrankenanstalt und unterliegen dem Vorarlberger Spitalgesetz. Sie dienen der ambulanten und stationären Therapie von Menschen, welche durch Missbrauch und Abhängigkeit von legalen und illegalen Suchtmitteln sowie durch nicht-substanzgebundene Süchte gesundheitliche Probleme bekommen haben.

§ 3 Leitung

Das Führungsgremium der Sonderkrankenanstalt ist die Krankenhausleitung, bestehend aus dem ärztlichen Leiter (Chefarzt), dem Verwaltungsleiter (Verwaltungsdirektor) und der Pflegedienstleitung (Pflegedirektor).

Die Krankenhausleitung (KHL), welche dem Vorstand der Stiftung Maria unterstellt ist, trägt im stationären und ambulanten Betrieb der Sonderkrankenanstalt die Letztverantwortung.

Den Stellenleitern der ausgelagerten Stationen Carina und Lukasfeld kommen nach den Organisationsrichtlinien der Stiftung Maria Ebene delegierte Aufgaben- und Organisationsbereiche zu.

Die KHL versteht sich als kollegiale Führung, welche über alle Angelegenheiten des Krankenhausbetriebes, die funktionsübergreifend in die Zuständigkeit mehrere Dienstbereiche fallen, zu entscheiden hat. Dazu gehören sämtliche aus den Organisationsrichtlinien abgeleiteten Verantwortungsbereiche. Die den Mitgliedern der KHL nach den jeweiligen Bestimmungen des Spitalgesetzes zukommenden Aufgaben dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die KHL tagt regelmäßig einmal pro Monat. Auf Antrag eines der Mitglieder der KHL können Sondersitzungen einberufen werden. Die KHL wählt für jedes Kalenderjahr einen Vorsitzenden (rotierend), welcher unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitglieder der KHL einberuft, die Sitzungen leitet und ein Protokoll anfertigt. Zu einem gültigen Beschluss für die nicht in die Einzelkompetenzen der Mitglieder der Krankenhausleitung bzw. in die Agenden der Stellenleiter der ausgelagerten Stationen fallenden Agenden ist die Einstimmigkeit der KHL erforderlich. Wird die Einstimmigkeit nicht erreicht, ist vom Vorsitzenden der KHL der Sachverhalt dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung Maria Ebene vorzutragen, welcher eine Entscheidung herbeiführt. Die näheren Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung der KHL der Sonderkrankenanstalt festgelegt.

§ 4 Grundzüge des Betriebs und der Verwaltung

Die Sonderkrankenanstalt wird mit drei offenen, bettenführenden Stationen mit insgesamt 85 systemisierten Betten im Bereich der Psychiatrie (50 systemisierte Betten am KH Maria Ebene, 15 systemisierte Betten in der Therapiestation Carina, 20 systemisierte Betten in der Therapiestation Lukasfeld) geführt. Neben der allgemeinen Gebührenklasse ist auch eine Sondergebührenklasse möglich. Der stationären Einrichtung ist eine Ambulanz angeschlossen, welche der Vorbereitung und Nachbetreuung, der ambulanten Entwöhnungsbehandlung, der Krisenintervention und der Betreuung von Suchtkranken, welche über behördliche Auflagen und Weisungen in Therapie kommen, angeschlossen.

Als Funktionsbereiche stehen neben der Verwaltung der diagnostische, therapeutische und pflegerische Bereich, die psychologische und die sozialarbeiterische Abteilung, die Beschäftigungs- und Kreativtherapie, die Physiotherapie und Einrichtungen der Sport- und Freizeitgestaltung zur Verfügung.

Die vom Kuratorium am 4.10.2000 beschlossenen Organisationsrichtlinien regeln den Kompetenzbereich der Stellenleiter sowie die Kompetenzen der ärztlichen Leitung, der Verwaltungsleitung und der Pflegedienstleitung, soweit diese nicht im Spitalgesetz festgelegt sind.

§ 5 Regelung der Verantwortung

Die Aufgaben der ärztlichen Leitung, der Verwaltungsleitung und der Pflegeleitung sind in den Organisationsrichtlinien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen klar definiert. Die Leitungspersonen werden vom Kuratorium, deren Stellvertreter über Vorschlag der einzelnen zuständigen Mitglieder der KHL vom Vorstand der Stiftung Maria Ebene ernannt. Die notwendigen Konsiliarärzte werden vom ärztlichen Leiter hinzugeholt und vom Krankenhausträger beauftragt. Bei speziellen medizinischen Problemen wird mit den Spezialambulanzen der Landeskrankenhäuser kooperiert.

Die notwendigen medizinischen Laboruntersuchungen werden in Zusammenarbeit mit dem Zentrallabor am LKH Feldkirch, bei speziellen Fragestellungen auch mit anderen Spezialeinrichtungen, geregelt.

§ 6 Krankenhaushygiene

Zur Wahrung der Belange der Hygiene werden von der KHL ein Arzt als Krankenhaushygieniker bzw. Hygienebeauftragter und eine oder mehrere Krankenhaushygienefachkräfte bestellt. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Krankenhaushygieniker und -fachkräfte ergeben sich aus dem Spitalgesetz. Zur Unterstützung des Krankenhaushygienikers wird von der KHL eine Hygienekommission bestellt, welche aus dem Krankenhaushygieniker bzw. -beauftragten, den Hygienefachkräften und weiteren für Hygiene bestellten Angehörigen des ärztlichen und nichtärztlichen Dienstes (Hygieneteam) besteht.

§ 7 Sonderbeauftragte

Die speziell geschulten und von den jeweiligen Gremien der Stiftung Maria Ebene bestellten Sonderbeauftragten sind für ihr Fachgebiet verantwortlich und haben in diesem Bereich Weisungsbefugnis. Bestellt wird jeweils eine fachlich geeignete Person für den Bereich technische Sicherheit (Sicherheitsbeauftragter), des Brandschutzes, des Strahlenschutzes, des EDV-Wesens und der Abfallwirtschaft.

§ 8 Apotheke

An allen Stationen der Stiftung Maria Ebene sind Medikamentendepots eingerichtet, deren Führung einem von der Zentralapothekernominierten, von der KHL bestellten Konsiliarapotheker unterliegt. Dieser führt die Depots in Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung der einzelnen Krankenhauseinrichtungen. Über die regelmäßigen Kontrollen von Seiten des Konsiliarapothekers wird der KHL schriftlich Bericht erstattet.

§ 9 Arzneimittel- und Ethikkommission

In der Krankenanstalt ist keine eigene Arzneimittel- und auch keine Ethikkommission eingerichtet. In allen Fragen der Arzneimittelsicherung und der Ethik von Therapie- und Betreuungsmaßnahmen werden die vom Land Vorarlberg geschaffenen Kommissionen anerkannt.

§ 10 Qualitätssicherungskommission

Die Krankenhausleitung sorgt für die Einrichtung einer Qualitätssicherungskommission gemäß Spitalgesetz, welche sich aus Vertretern sämtlicher Abteilungen zusammensetzt und für alle Krankenhausbereiche der Stiftung zuständig ist.

§ 11 Krankenhauseelsorge

Der Krankenhauseelsorger wird vom Vorstand nach Zuteilung durch das Pastoralamt der Diözese Feldkirch bestellt. Das Wirken des Krankenhauseelsorgers, welcher von den Patienten jederzeit kontaktiert werden kann, erfolgt in Kooperation mit dem therapeutischen Team und beruht auf Freiwilligkeit. Der Krankenhauseelsorger kann auf Wunsch der Patienten Kontakte zu auswärtigen Seelsorgern herstellen. Für den Fall seiner Abwesenheit benennt er im Einvernehmen mit der KHL einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 12 Informations- und Beschwerdestelle

In allen Stationen der Stiftung Maria Ebene ist eine Informations- und Beschwerdestelle eingerichtet, über deren Existenz, Funktion und Besetzung die Patienten bei der Aufnahme sowie über die Hausordnung ebenso wie über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem Patientenanwalt des Landes Vorarlberg aufgeklärt werden.

§ 13 Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Patienten

Die Aufnahme in die Stationen erfolgt auf Einweisung eines Arztes bzw. einer anderen Krankenanstalt oder über die hauseigene Ambulanz. Neben den verwaltungstechnischen Aufnahmeformalitäten wird zu Beginn ein Ambulanzblatt bzw. eine Krankengeschichte, deren Führung dem zuständigen Arzt obliegt, angelegt. Jeder Patient erhält die jeweilige Hausordnung und wird über die Grundzüge der Diagnostik und des Therapieablaufs sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen informiert. Während des Aufenthaltes wird der Patient über seine Krankheit, die medizinischen Befunde und den Heilungsverlauf laufend informiert. Die erhobenen Befunde, die einzelnen Therapieschritte sowie der Therapieverlauf werden in der Krankengeschichte, die für den Patienten auf dessen Verlangen einsichtig ist, dokumentiert. Aufzeichnungen, die Geheimnisse betreffen, die Angehörigen des klinisch-psychologischen, gesundheits-psychologischen und psychotherapeutischen Berufes und ihren Hilfspersonen in Ausübung ihres Berufes anvertraut oder bekannt geworden sind, dürfen im Rahmen der Krankengeschichte und der Aufnahmevermerke nicht geführt werden. Angehörige sollen nach Einverständniserklärung des Patienten in Gespräche miteinbezogen werden.

Die Unterbringung der Patienten erfolgt in Ein- und Zweibettzimmern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer oder Bett besteht nicht. Vor der regulären Entlassung wird dem Patienten der ordnungsgemäße Abschluss von ärztlich-therapeutischer, sozialarbeiterischer, pflegedienstlicher und beschäftigungstherapeutischer Seite sowie von Seiten der Verwaltung bestätigt (Laufzettel). Neben einem Kurzarztbrief erhält der Patient die Medikation für den Entlassungstag und dem der Entlassung folgenden Tag sowie nötigenfalls ein Rezept mit nach Hause. Der zuweisende Arzt erhält unmittelbar einen Abschlussbericht (Arztbrief), welcher über Verlangen des Patienten auch an den medizinischen Dienst der weiter betreuenden Stelle oder an andere Ärzte verschickt wird. Bei groben Verstößen der Patienten gegen die Hausordnung oder bei völlig fehlender Motivation oder bei mangelnder Mitwirkungspflicht kann die vorzeitige Entlassung durch den ärztlichen Leiter oder einem von ihm beauftragten Arzt erfolgen.

§ 14 Nacht- und Wochenenddienst

Am Krankenhaus Maria Ebene/Frastanz stehen Dienste durch Ärzte und diplomiertes Pflegepersonal rund um die Uhr zur Verfügung. In den ausgelagerten Stationen Carina und Lukasfeld ist die ärztliche Betreuung bei ständiger Anwesenheit zumindest einer Betreuungsperson über die ärztliche Rufbereitschaft geregelt.

§ 15 Organisatorische Besonderheiten in der Betreuung Suchtkranker

Bei der stationären Behandlung von entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern (§ 22 StGB bzw. § 64 StVG) erfolgt die Ausgangsregelung in Absprache mit der Leitung der zuweisenden Justizanstalt bzw. des Gerichtes. Bei Rückfällen, Therapieabbrüchen oder Fernbleiben von der Anstalt sowie bei disziplinären Problemen werden die entsprechenden Behörden unmittelbar verständigt.

Über Patienten, die im Krankenhaus Maria Ebene oder den ausgelagerten Stationen Carina und Lukasfeld gesundheitsbezogene Maßnahmen nach dem Suchtmittelgesetz absolvieren, erhält das zuständige Gericht Berichte über Aufnahme, Therapieverlauf und Entlassung der Patienten.

Auf Grund der gemeinsamen Geschichte ergibt sich eine enge Kooperation mit der Caritas der Diözese Feldkirch. Die Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten in der stationären wie ambulanten Suchtbetreuung zwischen dem Krankenhaus Maria Ebene und dem Sozialmedizinischen Dienst der Caritas der Diözese Feldkirch ist in schriftlicher Vereinbarung vom 5. März 1997 geregelt.

§ 16 Rauchverbot

Hinsichtlich des Rauchverbotes wird auf die jeweiligen Hausordnungen verwiesen.

§ 17 Mitnahme von Assistenz- und Therapiehunden

Hinsichtlich jener Räume, in welchen die Mitnahme von Assistenz- und Therapiehunden gestattet ist, wird auf die jeweiligen Hausordnungen verwiesen.

§ 18 Räumlichkeiten für Patientenanwaltschaft und Gerichte

Der Patientenanwaltschaft und den Gerichten werden in den Einrichtungen im Bedarfsfall Räumlichkeiten zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Frastanz, am 21. Jänner 2004

Aktualisiert 24.5.2017

Zur leichteren Lesbarkeit wird auf das Gendinger verzichtet. Funktionsbeschreibungen gelten als geschlechtsneutral.
Mai 2020